



- ### PLANZEICHENERKLÄRUNG
- #### A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
- ##### 1.0. Art der baulichen Nutzung
- Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
 - Mischgebiet nach § 6 BauNVO
- ##### 2.0. Maß der baulichen Nutzung
- maximal zulässige Grundflächenzahl, z.B. 0,6
 - maximal zulässige Geschossflächenzahl, z.B. 1,5
 - maximale Wandhöhe in m, z.B. 10,50 m
Zusätzliche Dachaufbauten, wie Sekuranten, Geländer, Dachterrassen, technische Aufbauten und Photovoltaikanlagen höher als 10,50 m, sind zulässig.
 - festgelegte Geländebezugshöhe, ab der die maximale Wandhöhe gemessen wird, z.B. 363 m üNN
 - festgelegte Oberkante der maximalen Wandhöhe in m üNN, z.B. 373,5 m üNN
- ##### 3.0. Baugrenzen und Dachform
- Baugrenze
 - Flachdach
 - Satteldach
- ##### 4.0. Verkehrsflächen
- private Verkehrsfläche
- ##### 5.0. Grünflächen
- private Grünfläche
- ##### 6.0. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Pflanzgebot
Bäume entsprechend folgender Arten, Hochstämme StU mind. 14-16 cm, Lage +/- 5 m am dargestellten Pflanzort
Acer platanoides, Spitzahorn; Acer pseudoplatanus, Bergahorn; Carpinus betulus, Hainbuche; Fagus sylvatica, Buche; Prunus avium, Kirsche; Prunus padus, Traubenkirsche; Quercus robur, Eiche; Sorbus aria, Mehlbeere; Sorbus aucuparia, Eberesche; Tilia cordata, Linde; Obstbaumhochstämme.
- ##### 7.0. Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 - Umgrenzung von Flächen für Carports und Stellplätze
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (Fahrradstellplatz überdacht)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 23
 - Abgrenzung unterschiedlicher Arten der baulichen Nutzung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Wandhöhen
 - Schallschutzmaßnahmen gegen Schallimmissionen durch Verkehrsrgeräusche erforderlich, vgl. Ziff. C. 7.1.
 - Schallschutzmaßnahmen gegen Schallimmissionen durch gewerbliche Nutzungen erforderlich, vgl. Ziff. C. 7.2. Schallschutzmaßnahmen am Gebäude
 - Schallschutzmaßnahmen gegen Schallimmissionen durch gewerbliche Nutzungen erforderlich, vgl. Ziff. C. 7.2. Abschirmungen
- #### B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
- Grundstücksgrenze
 - Flurnummer, z.B. 133
 - Gebäude Bestand / Abbruch
 - Höhenschichtlinien Bestand, z.B. 360 m üNN
 - Höhenkoten in m üNN Bestand, z.B. 362,47 m üNN
 - Sichtfeld
 - Zufahrt

- ### C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
- #### 1.0. Art der baulichen Nutzung
- WA - Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Die im WA zulässigen Nutzungen sind zulässig ohne Einschränkungen.
 - MI - Mischgebiet nach § 6 BauNVO
Die im MI zulässigen Nutzungen sind zulässig ohne Einschränkungen.
- #### 2.0. Maß der baulichen Nutzung
- Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen nach Ziff. A. 3.1. festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in Satz 2 bezeichneten Anlagen bis zu 70 v.H. der Gesamtgrundstücksfläche überschritten werden. Für Terrassen, Terrassenüberdachungen, erdgeschossige Wintergärten oder erdgeschossige Erker auch außerhalb der Baugrenzen ist eine zusätzliche Grundfläche von maximal 25 qm in Summe pro Wohninheit zulässig.
Für Balkone und Außentreppen ist eine zusätzliche Grundfläche von maximal 25 qm in Summe pro Wohninheit zulässig.
 - Wandhöhe bei Satteldächern
Als Wandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Geländebezugshöhe in Meter über Normalnull bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. bis zum oberen Abschluss der Wand.
- #### 3.0. Baugrenze
- Eine Überschreitung der Baugrenze für Terrassen, Terrassenüberdachungen, Balkone, Außentreppen und Rampen gemäß Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung ist zulässig.
Bei Terrassen und Terrassenüberdachungen ist die Überschreitung auf eine Tiefe von maximal 4,0 m begrenzt. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss mindestens 2,0 m betragen.
Bei Balkonen ist die Überschreitung auf eine Tiefe von 2,0 m begrenzt. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss mindestens 2,0 m betragen.
Bei Vordächern ist die Überschreitung der Baugrenze auf 2,00 m begrenzt.
Bei Lichtschächten ist die Überschreitung der Baugrenze auf 4,00 m begrenzt.
- #### 4.0. Abstandsflächen und Terrassenüberdachungen
- Sofern Festsetzungen in diesem Bebauungsplan ein abweichendes Maß der Tiefe im Sinne des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO bewirken, haben diese Vorrang.
 - Terrassenüberdachungen
Terrassenüberdachungen von aneinandergelagerten Wohngebäuden (Doppelhäusern) dürfen bis zur zulässigen Terrassentiefe von maximal 4,0 m und auch außerhalb der Bauräume, seitlich an die gemeinsame Grundstücksgrenze, ohne eigene Abstandsflächen, errichtet werden. Die Wandhöhe ist auf 3,0 m begrenzt. Die Dachneigung darf 3° nicht überschreiten.
- #### 5.0. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen
- Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
Sie dürfen eine maximale Wandhöhe von 3,00 m nicht überschreiten.
 - Nebenanlagen bis 12 qm Grundfläche sind auch außerhalb von Baugrenzen sowie Flächen für Nebenanlagen zulässig. Die Wandhöhe darf 2,5 m nicht überschreiten. Der Abstand zu Nachbargrundstücken muss mindestens 1,0 m betragen.
 - Offene Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
 - Die Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der aktuellen Stellplatzsatzung des Marktes Markt.
- #### 6.0. Gestalterische Festsetzungen
- Höhenlage
Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach der festgesetzten NN-Höhe nach Ziff. A. 2.4.
 - Dachgestaltung
Zulässig sind begründete oder mit Photovoltaik belegte Flachdächer und mit roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachdeckungsmaterialien eingedeckte Satteldächer.
Dachneigung von Satteldächern 15-28°. Zusätzliche Dachaufbauten, wie Sekuranten, Geländer, Dachterrassen, technische Aufbauten und Photovoltaikanlagen, sind zulässig.
Die Oberkante von Photovoltaikanlagen darf maximal 1,0 m über die maximal festgesetzte Wandhöhe reichen.
Flachdachflächen sind grundsätzlich mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei Verwendung von Photovoltaikanlagen, welche keine Unterpflanzung zulassen.
 - Einfriedigungen dürfen generell keinen Sockel haben.
Die maximale Höhe darf 1,10 m ab OK-Gelände betragen.
Die Zäune müssen einen Mindestabstand von 10 cm zum natürlichen Gelände aufweisen, um entsprechenden Kleintierwechsel zu fördern. Geschlossene Einfriedigungen (Mauern, Holzwände, Gabionen und mit Folienstreifen bespannte Matten) sind unzulässig.
 - Nachpflanzungen
Die geforderten Neupflanzungen sind durch dieselben Arten und angegebenen Mindestgrößen zu ersetzen, falls Ausfälle entstehen.
 - Bei den Pflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind die festgesetzten Baumpflanzungen an den Erschließungsstraßen sowie Pflanzungen, die an öffentliche Flächen grenzen.
 - Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme der Gebäude durchzuführen.
 - Baumstandorte sind fachgerecht herzustellen. Der Wurzelbereich auf befestigten Flächen und im Bereich von Tiefgaragen ist nach der Technischen Vorschrift VegTraMü, Sieblinie B, mit ausreichend durchwurzelbarem Substrat pro Baum zu bewerkstelligen.
 - Flächen, welche nicht der Zuwegung dienen, sind gärtnerisch und naturnah zu gestalten. Flächendeckendes loses Steinmaterial sowie großflächige Kiesschüttungen, welche keine Vegetationsschicht besitzen, sind unzulässig.

- Grundstücksgrenzen sind auf 70% ihrer Gesamtlänge zu begründen.
Es sind freilwachende, heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
Formhecken jeglicher Art sind nicht zulässig.
 - Aufschüttungen und Abgrabungen bis jeweils 1,5 m sind zulässig.
- #### 7.0. Schallschutz gegen Verkehrs- und Gewerbegeräusche
- ##### 7.1. Schallschutzmaßnahmen gegen Schallimmissionen durch Verkehrsrgeräusche
- ##### Bauschalldämm-Maße der Außenbauteile
- Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden sind die Anforderungen an den Schallschutz gegen Außenlärm gemäß der DIN 4109-1:2018-01 entsprechend den Regelungen unter Punkt A 5.2 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen in der jeweils baurechtlich eingeführten Fassung einzuhalten. Hierbei sind neben den maßgeblichen Verkehrsrgeräuschen auch weitere Geräuschwirkungen durch Gewerbegeräusche zu berücksichtigen.
- ##### Belüftung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen
- An Fassadenflächen entlang der mit Planzeichen gelb gekennzeichneten Bereiche mit Beurteilungspegeln, verursacht durch Verkehrslärm nachts berechnet nach 16. BImSchV, von L_{nachts} > 49 dB(A) (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Anhang A, Seite 4) sind zum Belüften notwendige Fenster von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 in der aktuell gültigen Fassung nur zulässig, wenn
- der jeweilige schutzbedürftige Aufenthaltsraum durch ein weiteres Fenster an einer Fassadenfläche mit einem Beurteilungspegel von L_{nachts} ≤ 49 dB(A) belüftet werden kann oder
 - vor mindestens einem Fenster des schutzbedürftigen Aufenthaltsraumes bauliche Schallschutzmaßnahmen wie Vorbauten (bspw. vorgehängte Fassaden, verglaste Loggien, Laubgänge, kalte Wintergärten) oder besondere Fensterkonstruktionen für schutzbedürftige Aufenthaltsräume vorgesehen werden und dadurch sichergestellt ist, dass bei einem Schlaf- und Kinderzimmer bei teilgeöffneten Fenstern bei gewähltester Belüftbarkeit ein Innenraumpegel von L_{p,In} = 30 dB(A) nachts nicht überschritten wird oder
 - für den schutzbedürftigen Aufenthaltsraum eine schalldämmende zentrale oder dezentrale Lüftungsanlage vorgesehen wird, wobei die Anforderungen an Bauschalldämm-Maße von Außenbauteilen einzuhalten sind.
- ##### 7.2. Schallschutzmaßnahmen gegen Schallimmissionen durch gewerbliche Nutzungen
- ##### Schallschutzmaßnahmen am Gebäude
- An Fassadenflächen entlang der mit dem Planzeichen rot gekennzeichneten Bereiche (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Anhang A, Seite 5) sind offene Fenster schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 nicht zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn ein besonderes Schallschutzkonzept umgesetzt wird, welches die Anordnung von offenen Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume nur dann zulässt, wenn vor diesen Fenstern spezielle Schutzkonstruktionen vorgesehen werden. Das besondere Schallschutzkonzept zur Minderung der Geräuschbelastung muss die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für WA-Gebiete vor den offenen Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume (z.B. durch vorgehängte Fassaden, Loggien, verglaste Vorbauten o.ä.) gewährleisten.
Der Ausschluss von Nutzungen schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, an Fassadenflächen entlang der rot gekennzeichneten Bereiche ist auflösend bedingt für den Fall, dass die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von der Fa. Oberhalzinger (auf den FL.Nrn. 52/2, 136, 136/5, 136/6, 121/1, 212/2, 212/11 Gemarkung Markt) genehmigte und ausgiebige Nutzung endgültig aufgegeben wird. Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, sind dann zulässig, wenn die Immissionen unter die notwendigen Richtwerte sinken.
- ##### Abschirmungen
- Zur Abschirmung der gewerblichen Schallemissionen der Fa. Oberhalzinger ist eine durchgehende mindestens 2,2 m hohe Abschirmung (bezogen auf das Höhenniveau der Carports) an der südlichen Grundstücksgrenze auf Höhe der Rückwände der geplanten Carports zu errichten. Die Abschirmung muss den Schall beim Durchgang um mindestens 25 dB mindern.

- ### D. HINWEISE DURCH TEXT
- Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung.
 - Die zum Anschluss der Häuser notwendigen Kabelverteilerschränke müssen, um Beschädigungen zu vermeiden, hinter den Leistensteinen auf Privatgrund gestellt und nach Möglichkeit in den Zaun integriert werden.
 - Versorgungsleitungen sind unterirdisch auszuführen.
 - Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage und Abwasseranlage angeschlossen sein.
 - Strauchpflanzungen dürfen die Verkehrsräume nicht beeinträchtigen.
 - In den Bauplänen sind die grünordnerischen Festsetzungen mit aufzunehmen.
 - Unteren Bodenkämaler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage treten, entgegen der Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG und sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt zu machen.
 - Art. 8 Abs. 1 BayDSchG
Wer Bodenkämaler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
 - Art. 8 Abs. 2 BayDSchG
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - Schallschutz gegen Verkehrs- und Gewerbegeräusche
Den Festsetzungen zum Thema Immissionsschutz liegt die schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 222152 / 2 vom 16.01.2023 des Ingenieurbüros Greiner zum Thema Verkehrs- und Gewerbegeräusche zugrunde. [Siehe Anhang zur Begründung]. Ergänzend zu der Festsetzung sind folgende Punkte zu beachten:
- Zur Voreinschätzung der erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{w,ges} der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109-1:2018-01 sind in o.g. Untersuchung die höchsten zu erwartenden maßgeblichen Außenlärmpegel dargestellt (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Gebäudeärmekarte im Anhang A, Seite 3).
 - Wasserversorgung
 - Starkniederschläge
Im Planungsbereich können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionserscheinungen auftreten. Dabei ist auch das von außen dem Planungsbereich zufließende Wasser zu beachten.
 - Oberflächengewässer
Südöstlich des Planungsbereiches befindet sich der Entwässerungsgraben ein Gewässer III. Ordnung. Es ist nicht auszuschließen, dass bei entsprechenden Niederschlagsereignissen davon eine Überschwemmungsgefahr ausgeht.
 - Lage im technisch vor Hochwasser geschützten Gebiet
Es ist eine hochwasserangepasste Bauweise zu wählen.
 - Niederschlagswasser
Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belabte Oberbodenschicht anzustreben. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine erlaubnisfreie Versickerung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestattung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
Um der Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, wird empfohlen, befestigte Flächen möglichst durchlässig z.B. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen o.ä. auszuführen.
Flachdächer sind zu begründen.
Es wird empfohlen, Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten. Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraßen u.ä.).
 - Merkblätter und Sicherheitshinweise
Folgende Merkblätter und Sicherheitshinweise sind zu beachten:
7.1. Bayernwerk Netz GmbH
- Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen
- Merkblatt Gefahrenzone und Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile
- Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen
7.2. Deutsche Telekom Technik GmbH
- Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, FGSV, Ausgabe 2013, Abschnitt 6
 - Lichtimmissionen
Für Beleuchtungsanlagen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012 (Stand 03.11.2015), zu beachten.
 - Luftwärmepumpen
Bei der Aufstellung von Luftwärmepumpen ist der Leitfad für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 24.03.2020 zu beachten.
Auf den Online-Assistenten zum Leitfad wird hingewiesen:
<http://wppapp.webyte.de/#einfuehrung>

- ### E. VERFAHRENSHINWEISE
- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 27.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2022 wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2022 bis 28.11.2022 beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.09.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2022 bis 28.11.2022 öffentlich ausgelegt.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.01.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 17.02.2023 bis 20.03.2023 erneut öffentlich ausgelegt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.01.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 17.02.2023 bis 20.03.2023 erneut öffentlich ausgelegt.
 - Der Markt Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 28.03.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.03.2023 als Satzung beschlossen.
Markt,
 - Benedikt Dittmann (Siegel)
Erster Bürgermeister
 - Ausgefertigt
Markt,
 - Benedikt Dittmann (Siegel)
Erster Bürgermeister
 - Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Markt,
 - Benedikt Dittmann (Siegel)
Erster Bürgermeister
- ## MARKT MARKTL
- ## LANDKREIS ALTÖTTING
- ## BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "BETREUTES WOHNEN"
- ### Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
- Der Markt Markt erlässt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 2a, 3, 4, 8, 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als
- SATZUNG.
- Maßstab = 1 : 500
- Fertigstellungsdaten:
Entwurf: 19.05.2022
Entwurf: 27.06.2022
Entwurf: 07.07.2022
Entwurf: 13.07.2022
Entwurf: 31.08.2022
Entwurf: 16.09.2022
Entwurf: 27.09.2022
Entwurf: 31.01.2023
Entwurf: 28.03.2023
- Entwurfsverfasser:
Huber Planungs-GmbH
Hubertusstraße 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695
huber_planungs-gmbh@t-online.de